



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

9. Jahrgang

Dinslaken, 29.06.2016

Nr. 15 S. 1 - 15

Inhaltsverzeichnis

- **Bebauungsplan Nr. 322 (Bereich Friedrich-Ebert-Straße, Wallstraße, Bahnstraße, Neutorplatz, Am Rutenwall)**
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch
- **Satzung über die 6. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 53 (Bereich Augustastraße / Baßfeldshof)**
- **Vergnügenssteuersatzung der Stadt Dinslaken für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) vom 29.06.2016**
- **1. Änderung vom 29.06.2016 der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Dinslaken (Parkgebührenordnung) vom 21.04.2015**
- **11. Satzung vom 29.06.2016 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Dinslaken – Straßenreinigungssatzung – vom 13.12.1996**

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bebauungsplan Nr. 322

(Bereich Friedrich-Ebert-Straße, Wallstraße, Bahnstraße, Neutorplatz, Am Rutenwall)

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Dinslaken hat am **06.06.2016** beschlossen

der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.

Der Beschluss zum obigen Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 322 wurde gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. In diesem Verfahren sind weder eine Umweltprüfung noch ein Umweltbericht erforderlich.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB kann sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom **11.07.2016 bis zum 10.08.2016** über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes 322 liegt mit der Begründung im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Straße 81, 1. Obergeschoss, jeweils montags bis freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr und montags bis donnerstags von 14 Uhr bis 16 Uhr öffentlich aus. Bisheriges Ortsrecht, das bei Rechtsverbindlichkeit des Planes außer Kraft tritt, wird ebenfalls öffentlich ausgelegt.

Das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 322 dient der Steuerung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten wie Spielhallen, Pornokinos, Peep-Shows und Wettbüros in dem Geschäftszentrum der Innenstadt.

Aufgrund der aktuellen Zunahme von Anfragen zur Nutzungsänderung von Einzelhandel in Wettbüro ist es erforderlich, im gesamten Planbereich die zulässigen Vergnügungsstätten in Bezug auf Spielhallen, Pornokinos, Peep-Shows und Wettbüros einzuschränken, um einzelne Vorhaben rechtssicher über die entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan ablehnen zu können. Diese Festsetzung dient zur Sicherung und Entwicklung der innerstädtischen Lage. Durch den Ausschluss von bestimmten Vergnügungsstätten werden die möglichen negativen Effekte auf das städtische Umfeld ausgeschlossen sowie das positive Image der Innenstadt erhalten. In den Bebauungsplänen Nr. 85, 1. Ä, Nr. 264 und Nr. 301, die durch den Bebauungsplan Nr. 322 überplant werden, sind bereits bestimmte Vergnügungsstätten ausgeschlossen. Dies soll klarstellend auch für Wettbüros gelten.

Der Bebauungsplan Nr. 322 wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB (Baugesetzbuch) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, da die Grundzüge der Planung für das Kerngebiet nicht berührt sind, kein Vorhaben geplant ist, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung Pflicht ist und Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete nicht betroffen sind. Im Rahmen des Verfahrens wird daher von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen.

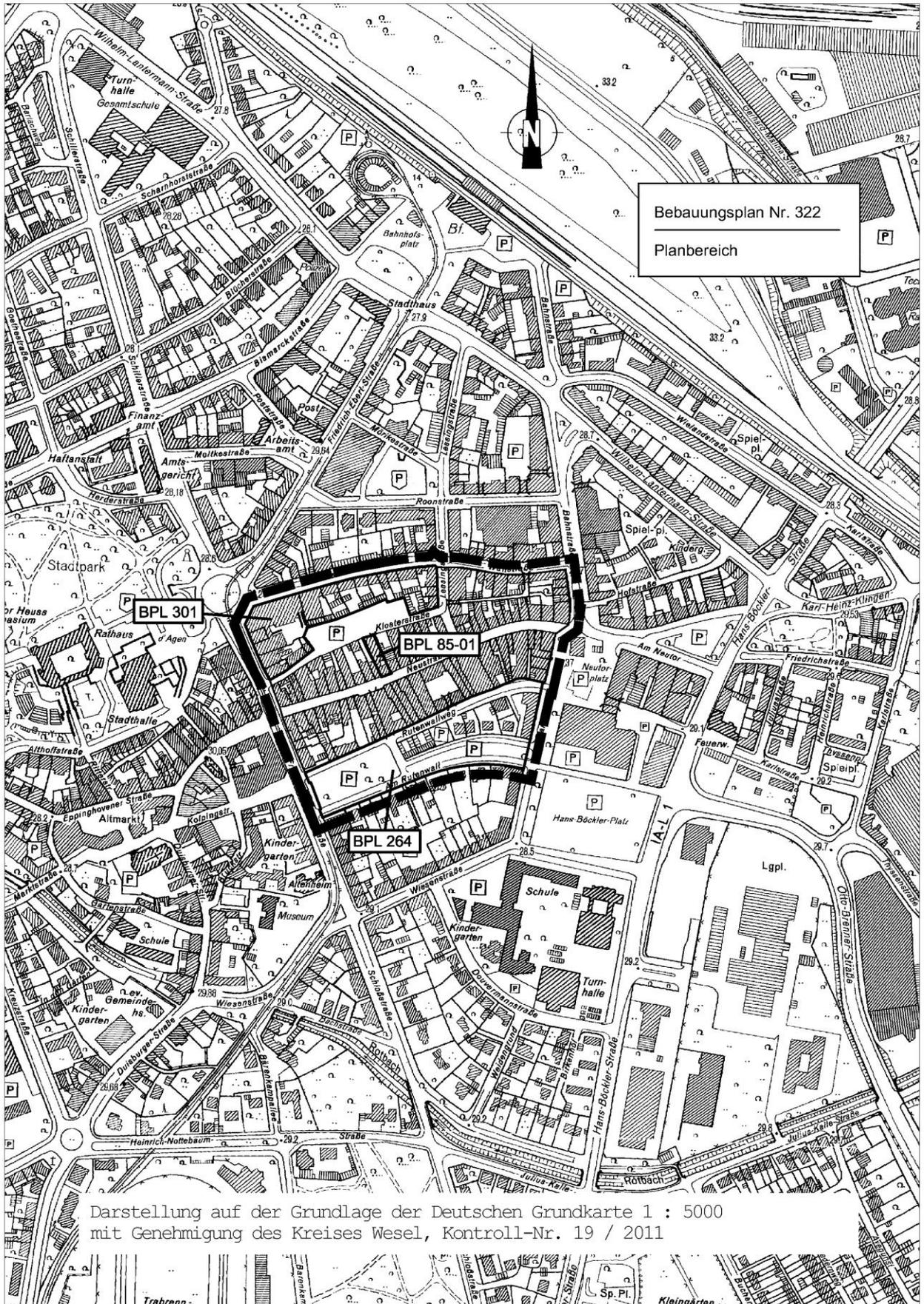
Es handelt sich um einen so genannten einfachen Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), da weder überbaubare Grundstücksflächen noch Erschließungsanlagen oder das Maß der baulichen Nutzung festgesetzt werden. Der Bebauungsplan Nr. 322 trifft nur eine textliche Festsetzung, die die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten regelt.

Der Planbereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.
Die Unterlagen können unter www.dinslaken.de / Wirtschaft und Wohnen / Bauen und Wohnen / Stadtplanung / aktuelle Planungen abgerufen werden.

Dinslaken, 27.06.2016

In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz
Beigeordneter



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 28.06.2016 beschlossene

Satzung über die 6. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 53
(Bereich Augustastraße / Baßfeldshof)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 29.06.2016

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 53, 6. Änderung (Bereich Augustastraße / Baßfeldshof)

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 28.06.2016 die 6. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 53 gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 53 in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 53, 6. Änderung mit Begründung kann im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, montags bis freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr und montags bis donnerstags von 14 Uhr bis 16 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

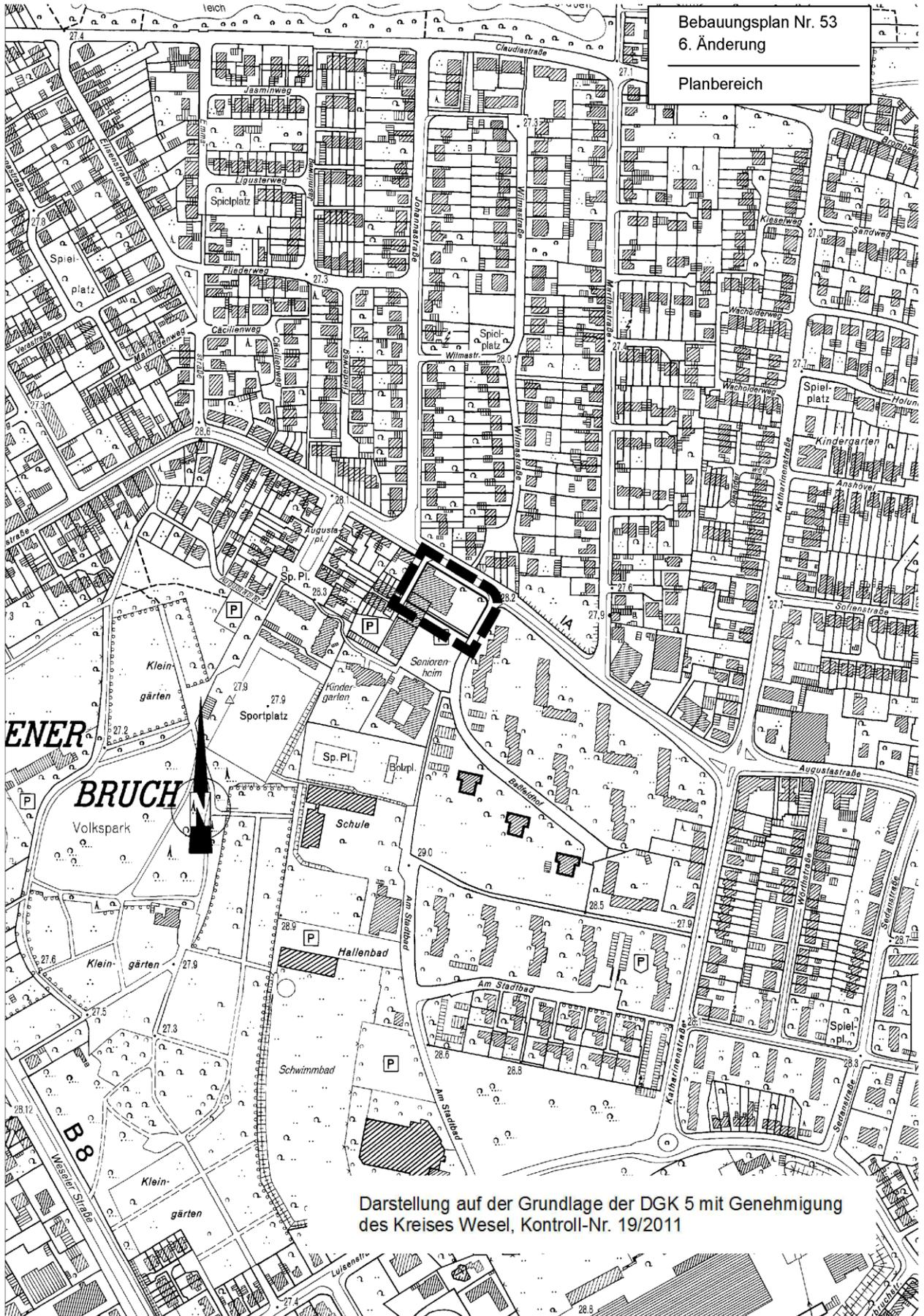
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 gegen den vorstehenden Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder rechtzeitiger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, 29.06.2016

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 28.06.2016 beschlossene

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dinslaken für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) vom 29.06.2016

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 29.06.2016

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dinslaken für das Vermitteln oder Veranstanen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) vom 29.06.2016

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§1 - 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 28.06.2016 folgende Vergnügungssteuersatzung (Wettbüros) beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Dinslaken erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Dinslaken das Vermitteln oder Veranstanen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.Ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

§ 3

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in (Veranstalter) des Wettbüros.

(2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist bei Wettbüros im Sinne von § 2 die Veranstaltungsfläche (qm) der genutzten Räume. Als Veranstaltungsfläche der genutzten Räume gilt die Fläche der für die Besucher bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Kleiderablagen, Toiletten und ähnlicher Nebenräume sowie der Theken.

§ 5

Steuersatz

Der Steuersatz für das Vermitteln oder Veranstanen von Pferde- und Sportwetten nach § 2 beträgt je angefangenen Kalendermonat für jede angefangenen zwanzig Quadratmeter Veranstaltungsfläche 250,00 Euro.

§ 6

Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt auf amtlichen Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des Betreibers (Veranstalters), Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, sowie die Fläche des genutzten Raumes im Sinne des § 4, welche durch einen maßstabsgerechten Grundrissplan zu belegen ist.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber der Stadt die Fläche gemäß § 4 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Anmeldung mitzuteilen.

(2) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken können (z.B. Betreiberwechsel, Änderung der Fläche des genutzten Raumes im Sinne des § 4), sind unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.

(2) Die Vergnügungssteuer wird durch Steuerbescheid für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Die Stadt ist berechtigt, die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen.

(3) Bei An- oder Abmeldung nach dem 1. eines Monats beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Monats der Anmeldung und endet mit dem letzten Tag des Monats der Abmeldung.

(4) Die Steuer wird erstmalig 14 Tage nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbeitrages fällig.

(5) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.

§ 8

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

(1) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.

(2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 9

Steueraufsicht

(1) Der Veranstalter und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragen der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.

(2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragen der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Dinslaken vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- a) § 6 Absatz 1 (Anmeldung der Veranstaltung)
- b) § 6 Absatz 2 (Änderungen des Geschäftsbetriebes)
- c) § 9 Absatz 1 (Zugang zu den benutzten Räumen)
- d) § 9 Absatz 2 (Aushändigung von Unterlagen)

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 28.06.2016 beschlossene

1. Änderung vom 29.06.2016 der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Dinslaken (Parkgebührenordnung) vom 21.04.2015

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 29.06.2016

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

1. Änderung vom 29.06.2016 der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Dinslaken (Parkgebührenordnung) vom 21.04.2015

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) und des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des StVG vom 04. Februar 1981 (GV. NRW. 1981 S. 48), in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 28.06.2016 folgende Änderung der Parkgebührenordnung beschlossen:

I.

1. Nach § 2 wird folgender § 3 neu eingefügt:

§ 3
Gebührenbefreiung für Elektrofahrzeuge

Elektrofahrzeuge, die nach den Bestimmungen des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) gekennzeichnet sind, sind von der Gebührenpflicht nach § 1 sowie der Gebührenhöhe nach § 2 bei Auslegung einer Parkscheibe bis zur Höchstparkdauer von 4 Stunden befreit.

2. § 3 wird § 4.

II.

Die Änderung der Parkgebührenordnung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 28.06.2016 beschlossene

11. Satzung vom 29.06.2016 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Dinslaken – Straßenreinigungssatzung – vom 13.12.1996

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 29.06.2016

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

11. Satzung vom 29.06.2016 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Dinslaken – Straßenreinigungssatzung – vom 13.12.1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW S. 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706/SGV NW S. 2061) – jeweils in der gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Dinslaken in der Sitzung am 28.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Dinslaken -Straßenreinigungssatzung- vom 13.12.1996 wird wie folgt geändert:

1. ABTEILUNG: REINIGUNG DER FAHRBAHNEN DURCH DIE ANLIEGER

Straßenbezeichnung 1	Straßenteilbereich 2
Rotbachstraße	Stichwege Haus-Nr. 49a / 49b / 49c, Zugang

2. ABTEILUNG: REINIGUNG DER FAHRBAHNEN DURCH DIE STADT

Straßenbezeichnung	Straßenart und Anzahl der wöchentlichen Reinigungen		
	Anlieger- verkehr wö x	innerörtlicher Verkehr wö x	überörtlicher Verkehr wö x
Rotbachstraße (Stichweg Haus-Nr. 15/27)	1		Abgang
Rotbachstraße (Stichwege Haus-Nr. 15/27, 39b/43f, 47/51, ohne Stichwege Haus-Nr. 49a/49b/49c)	1		Zugang
In der Werth (Haus-Nr. 27-28 ohne Verbindungsweg 25-27)	1		Abgang
In der Werth (ohne Verbindungsweg 25-27)	1		Zugang
Buchenstraße (Julius-Kalle-Str. – Weststr.)	1		Abgang

Straßenbezeichnung Straßenart und Anzahl der wöchentlichen Reinigungen

	Anlieger- verkehr wö x	innerörtlicher Verkehr wö x	überörtlicher Verkehr wö x
Buchenstr. (Julius-Kalle-Str. – Weststr. einschl. Stichweg Haus-Nr. 63o/63p)	1		Zugang
Am Rutenwall		2	Abgang
Am Rutenwall (einschl. öffentl. Parkflächen)		2	Zugang
Am Rutenwall (fußläufiger Bereich vor den Häusern 21-27)		1	Zugang
Rutenwallweg einschl. Durchfahrt Am Rutenwall und Parkplatz)	2		Abgang
Rutenwallweg		2	Zugang

Artikel II

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.08.2016 in Kraft.